

## Dringlichkeitsantrag 1

zum Plenum als Nr. 1

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Kerstin Schreyer, Alex Dorow, Matthias Enghuber, Karl Freller, Dr. Martin Huber, Petra Högl, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Franz Josef Pschierer, Andreas Schalk, Josef Schmid, Sylvia Stierstorfer, Karl Straub, Klaus Stöttner, Walter Taubeneder, Steffen Vogel** und Fraktion (CSU)

### **Keine unverhältnismäßigen Belastungen für Bayerns Unternehmen bei der Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie in Deutschland**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Bund bei der Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie in deutsches Recht keine unverhältnismäßigen Belastungen für bayerische Unternehmen schafft. Dies gilt insbesondere für die im aktuellen Referentenentwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes vorgesehene Ausdehnung des Anwendungsbereichs, die weit über die Vorgaben der Europäischen Union hinausgeht.

Zudem sollen vorhandene Spielräume so genutzt werden, dass die Belastungen gerade für kleinere und mittlere Unternehmen möglichst gering sind.

#### **Begründung:**

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17) (Whistleblower-Richtlinie) macht Vorgaben zum Schutz von Hinweisgebern. Sie wäre bis zum 17. Dezember 2021 in nationales Recht umzusetzen gewesen.

Zwischenzeitlich ist ein Referentenentwurf für ein Hinweisgeberschutzgesetz bekannt geworden, welcher der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht dient.

Dieser enthält neben etlichen Unklarheiten und konkretisierungsbedürftigen Punkten auch Verschärfungen, welche gerade kleinen und mittleren Unternehmen in Bayern zusätzliche Belastungen auferlegen, die in der Richtlinie nicht vorgesehen sind. So beschränkt sich der inhaltliche Anwendungsbereich nicht auf die Vorgaben der EU, sondern erweitert diesen neben Straftaten und bestimmten Ordnungswidrigkeiten auch auf Verstöße in weiteren Rechtsgebieten,

wie dem Straßenverkehr oder dem Umweltrecht. Zudem ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf zu achten, den Anwendungsbereich nicht noch weiter auszudehnen, bspw. indem jedes moralisch verwerfliche Verhalten in den Anwendungsbereich einbezogen wird.

Der Entwurf sieht des Weiteren vor, dass ein Hinweisgeber für Falschinformationen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet. Das Risiko von fahrlässigen Falschinformationen und des damit einhergehenden möglichen finanziellen Schadens, aber auch des Schadens für den Ruf und das Ansehen des Unternehmens, verbleibt bei den Unternehmen. Dies stellt gerade für kleine und mittlere Unternehmen ein u.U. existenzbedrohendes Risiko dar.

Die Whistleblower-Richtlinie sieht zudem vor, dass Hinweisgeber vor Repressalien geschützt werden. Die Definition des Begriffs „Repressalie“ in § 3 Abs. 6 des Referentenentwurfs ist denkbar weit gefasst und muss erst durch höchstrichterliche Rechtsprechung konkretisiert werden. Dies führt gerade für kleinere und mittlere Unternehmen zunächst zu einer hohen Rechtsunsicherheit.

Auch geht die Whistleblower-Richtlinie zumindest dann von einem Vorrang der internen Meldung aus, wenn ein wirksamer interner Meldeweg existiert und der Hinweisgeber keine Repressalien zu befürchten hat. Der Referentenentwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes belässt es hingegen bei einer Gleichrangigkeit der internen wie der externen Meldung.

Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Whistleblower-Richtlinie maßvoll in deutsches Recht umgesetzt wird und keine Wettbewerbsnachteile für bayerische Unternehmen entstehen, indem die Vorgaben der EU unverhältnismäßig verschärft werden. Zudem sollen alle Spielräume genutzt werden, um Belastungen gerade für kleine und mittlere Unternehmen möglichst gering zu halten. So muss weiterhin – wie vom Referentenentwurf vorgesehen – an der Schwelle von 50 Beschäftigten festgehalten werden, um den Anwendungsbereich der Richtlinie zu eröffnen.